

heiten zu erweitern, wobei wir uns der Wichtigkeit weiterer Innovationsanreize bewusst sind;

58. den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verbesserung der Programmdurchführung, der Ergebnisse im Gesundheitsbereich, der Gesundheitsförderung und der Berichterstattungs- und Überwachungssysteme sowie nach Bedarf zur Verbreitung von Informationen über erschwingliche, kostenwirksame, nachhaltige und hochwertige Interventionsmaßnahmen, bewährte Praktiken und Erkenntnisse auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern;

59. die Forschung auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten sowie die Nutzung ihrer Ergebnisse zu unterstützen und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Wissensbasis für laufende nationale, regionale und globale Maßnahmen zu erweitern;

Überwachung und Evaluierung

60. nach Bedarf die Überwachungs- und Kontrollsysteme auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, namentlich die in die nationalen Gesundheitsinformationssysteme integrierten Erhebungen, die die von den Risikofaktoren ausgehende Belastung, die erzielten Ergebnisse, die sozialen und wirtschaftlichen Determinanten von Gesundheit und die Maßnahmen des Gesundheitssystems erfassen, in der Erkenntnis, dass solche Systeme für ein geeignetes Vorgehen gegen nichtübertragbare Krankheiten von entscheidender Bedeutung sind;

61. die Weltgesundheitsorganisation aufzufordern, unter voller Beteiligung der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten die Trends bei der Durchführung nationaler Strategien und Pläne betreffend nichtübertragbare Krankheiten zu verfolgen und die erzielten Fortschritte zu bewerten und dabei ihre bestehenden Strukturen zu nutzen und mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und nach Bedarf mit anderen maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, aufbauend auf den laufenden Anstrengungen, bis Ende 2012 einen umfassenden globalen Überwachungsrahmen zu entwickeln, der einen Katalog von Indikatoren enthält und überregional und länderübergreifend anwendbar ist, einschließlich durch sektorübergreifende Ansätze;

62. die Weltgesundheitsorganisation aufzufordern, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über die Leitungsgremien der Weltgesundheitsorganisation und in Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und nach Bedarf mit anderen maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen auf der Grundlage der laufenden Arbeiten vor Ende 2012 Empfehlungen für einen Katalog freiwilliger globaler Zielvorgaben für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu erarbeiten;

63. zu erwägen, nationale Zielvorgaben und Indikatoren auf der Grundlage der nationalen Gegebenheiten und aufbauend auf den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation aufzustellen, um die Anstrengungen verstärkt auf die Bewältigung der

Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten zu richten, und die bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und ihrer Risikofaktoren und Determinanten erzielten Fortschritte zu bewerten;

Folgemeasures

64. den Generalsekretär zu ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen bis Ende 2012 der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten Optionen zu unterbreiten, wie sektorübergreifende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten durch wirksame Partnerschaften gestärkt und erleichtert werden können;

65. den Generalsekretär zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und den maßgeblichen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Erfüllungsstand der in dieser Politischen Erklärung abgegebenen Zusagen, namentlich über die Fortschritte bei den sektorübergreifenden Maßnahmen, und über die Auswirkungen auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, vorzulegen, der zur Vorbereitung einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten im Jahr 2014 beiträgt.

RESOLUTION 66/3

Verabschiedet auf der 14. Plenarsitzung am 22. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.2, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/3. Vereint gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁴:

Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter von Staaten und Regierungen, versammelt am 22. September 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York an-

¹⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

lässlich der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁴,

1. bekräftigen, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die im Jahr 2001 verabschiedet wurden¹⁴, und das 2009 verabschiedete Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz¹⁵ einen umfassenden Rahmen der Vereinten Nationen und eine solide Grundlage für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz darstellen;

2. verweisen darauf, dass wir mit der Begehung dieses Jahrestags das Ziel verfolgen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen zu mobilisieren und unsere politische Verpflichtung zur vollständigen und wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz auf allen diesen Ebenen zu bekräftigen;

3. begrüßen die seit 2001 in vielen Teilen der Welt erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

4. erkennen an, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft in den vergangenen zehn Jahren unternommenen konzertierten Maßnahmen, die auf den Anstrengungen der vorangegangenen Jahrzehnte aufbauten, die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, einschließlich ihrer neuen Formen und Ausprägungen, in allen Teilen der Welt noch immer fortbesteht und dass zahllose Menschen bis heute Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden;

5. bekräftigen, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Verneinung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶ bedeuten und dass Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu den Grundprinzipien des Völkerrechts gehören;

6. weisen in dieser Hinsicht darauf hin, wie wichtig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷ und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie die universelle Ratifikation und die wirksame Durchführung des Übereinkommens sind;

7. erklären unsere Entschlossenheit zur Verfolgung unseres gemeinsamen Ziels, allen Menschen, insbesondere den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, in allen Gesellschaften die effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

8. begrüßen die Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals zu Ehren der Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels;

9. erklären erneut, dass die Hauptverantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt;

10. begrüßen den Erlass von Rechtsvorschriften und die Errichtung spezieller nationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

11. fordern das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen auf und bitten alle Interessenträger, darunter die Parlamente, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, sich uneingeschränkt im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu engagieren und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und begrüßen die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu integrieren;

12. verkünden gemeinsam unsere feste Entschlossenheit, in unseren Ländern den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und den Schutz ihrer Opfer zu einer Aufgabe von hoher Priorität zu machen.

RESOLUTION 66/5

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 17. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar,

¹⁴ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

¹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.